

Anlage 2 zum Waffengesetz



Heute setzen wir das Thema Waffengesetz - Anlage 2 fort (Teil 2).

Im Mittelpunkt stehen die erlaubnispflichtigen Waffen (Umgang, Erwerb, Verbringen, ...)

Wie in den letzten Beiträgen auch, sind **Änderungen blau** und unsere **Kommentare und Ergänzungen grün** gekennzeichnet.

Abschnitt 2: Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1:

Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage

Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4.3) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. **Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.**

Unterabschnitt 2:

Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen;

1.2

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;

1.3

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

a) die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 **Nummer 1** bestimmtes Zeichen tragen **oder**

b) die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entsprechen, die dieser der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat;

1.4

Kartuschenmunition für die in Nummer 1.3 bezeichneten Schusswaffen;

1.5

aufgehoben

1.6

aufgehoben

1.5

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.6

Schusswaffen mit Lunt- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;



1.7

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

1.8

Armbrüste;

1.9

Kartuschenmunition für die nach [Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1](#) Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

1.10

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

2. Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der [Anzeige- und Eintragungspflichten](#) nach § 37a und § 37g)

2.1

Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);

2.2

Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;

für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2a. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2b. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz und erlaubnisfreies Überlassen unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37d

[unbrauchbar gemachte Schusswaffen.](#)

3. Erlaubnisfreies Führen

3.1

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

3.2

Armbrüste;

3.3

[unbrauchbar gemachte Schusswaffen.](#)

4. Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung

4.1

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

4.2

Armbrüste.

5. Erlaubnisfreier Handel

5.1

Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

5.2

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

5.3

[unbrauchbar gemachte Schusswaffen.](#)

6. Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung

6.1

Munition.



7. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (Siehe hierzu BT-Drucksache XIV/7758, Seite 70! Demnach enden Verbringung und Mitnahme nach Deutschland schon nach dem Grenzübertritt und nicht erst am deutschen Zielort. Somit benötigt z.B. auch ein Ausländer den Kleinen Waffenschein zum Führen von PTB-Waffen in die Bundesrepublik Deutschland.)

7.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1 oder 1.2 entsprechen;

7.2

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,

a) die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 **Nummer 1** bestimmtes Zeichen tragen **oder**

b) die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entsprechen, die dieser der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäß der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen als Maßnahme zur Umsetzung dieser Durchführungsrichtlinie mitgeteilt hat;

7.3

unbrauchbar gemachte Schusswaffen; (bei Überlassung Anzeigepflicht nach § 37d Abs. 1 beachten)

7.4

Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

7.5

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.6

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.7

Armbrüste;

7.8

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt;

7.9

Kartuschenmunition für **Salutwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5.1** sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes.

8. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat)

Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und die hierfür bestimmte Munition. Außenwirtschaftliche Genehmigungspflichten, insbesondere nach der in § 48 Absatz 3a genannten Verordnung (EU) Nr. 258/2012, bleiben hiervon unberührt.

9. Erlaubnisfreies Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten

Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und der dafür bestimmten Munition mit Ausnahme von Waffen oder Munition gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.

10. Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37b Absatz 2

Sämtliche Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1.



WSV:

- Achtung, bei umgebauten Waffen z.B. von .357Magn. zu 4mm (4mm = erleichterte und wegfallende Erlaubnisvoraussetzungen) – richtet sich die Erlaubnispflicht nach der ursprünglichen Waffe (.357Magn.); handelt es sich aber tatsächlich um eine originale („geborene“) 4mm, gilt die Bedürfnisbefreiung; aber die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde sind auch hier Voraussetzungen
- Wechselsysteme kleiner oder gleich der Hauptwaffe sind nach wie vor bedürfnisfrei aber anzeige- und erlaubnispflichtig
- Bei Schreckschusswaffen ist für das Führen der Waffe der kleine Waffenschein erforderlich!
- Verlässt eine Waffe Deutschland, sind einige Dinge zu beachten!
Verbringung = Transportieren einer Waffe (oder Munition) über die Grenze mit dem Ziel des dortigen Verbleibs (z.B. Verkauf)
Mitnahme = Mitführen von Waffe (Munition) über die Grenze ohne Besitzerwechsel, lediglich vorübergehend z.B. zum Wettkampf
- Es besteht ein erheblicher waffenrechtlicher Unterschied zwischen Verbringung und Mitnahme – insbesondere auch wenn es um das Zielland geht, dass sieht man schon an den beteiligten Behörden (Waffenbehörde, Zoll, BAFA)!
- Handelt es sich um ein Land des Schengen-Raums (22 EU Staaten + Island, Norwegen, Schweiz + Fürstentum Liechtenstein) in das die Verbringung bzw. Mitnahme erfolgen soll, bedarf dies grundsätzlich einer Erlaubnis, die Zuständigkeit obliegt der Waffenbehörde.
- Handelt es sich um ein „Nicht-Schengen-Land“ (sog. Drittstaat) ist die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle) zuständig und nicht die Waffenbehörde (da nach deutschem Waffenrecht keine Erlaubnispflicht vorgesehen ist). Es gelten die Ausfuhrbestimmungen des Außenwirtschaftsrechts und die Regelungen nach EU Verordnung sind zu beachten. Außerdem ist zu beachten, ob das Land aktuell (am Tag der geplanten Ausfuhr der Waffe) auf der Embargo-Liste steht (auch diese Liste ändert sich ständig) und am Ende die Bestimmungen des Zolls nicht außer Acht lassen!
(Z.B. steht u.a. Russland aktuell auf dieser Embargo-Liste, somit sind Einfuhr und Ausfuhr einer Waffe in oder aus diesem Land verboten und stellen eine Straftat dar).
- Nicht alles was in Deutschland erlaubt ist, gilt auch für das Zielland, es sind immer die Vorschriften beider Länder zu beachten! Es ist ratsam, sich bei den zuständigen Behörden über die aktuellen Vorschriften zu informieren. Auch innerhalb der Mitgliedstaaten der EU existieren verschiedene waffenrechtliche Regelungen.
(Z.B. darf der Jäger keine Kurzwaffe mit nach Frankreich zur Jagd nehmen = schwere Straftat!)
Kaufe ich z.B. in Italien eine Flinte, benötige ich die erforderlichen Papiere sowohl von der deutschen als auch der italienischen Behördenseite.
Ganz wichtig - fahre ich diese Flinte mit dem Auto nach Hause (und sie wurde im Vorfeld nicht von der dt. Behörde bereits in den EFP eingetragen), brauche ich von jedem Land, durch das ich nach Hause fahre (in unserem Fall Österreich oder Schweiz) eine Durchfahrterlaubnis / Mitnahmeerlaubnis.
- Sowohl Verbringen als auch Mitnahme von Waffen oder Munition nach oder durch Deutschland sind grundsätzlich erlaubnispflichtig! Erlaubnisse sind stets im Vorfeld von der waffenrechtlich zuständigen Behörde auszustellen. Das illegale Verbringen bzw. die Mitnahme von Waffen und Munition in die Bundesrepublik kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren bestraft werden.
- Bei einer Fahrt zum Wettkampf handelt es sich um die Mitnahme einer Waffe. In jedem Fall habe ich immer die Einladung zum Wettkampf dabei – was bei uns gilt, gilt auch in anderen Ländern, niemand hat gern fremde Waffen im Land, wenn es nicht ausdrücklich notwendig bzw. erlaubt ist. (Im Vergleich zu einigen anderen Ländern sind die Strafen bei Verstößen bei uns vergleichsweise harmlos). Noch ein Tipp zur Schweiz (Schengen-Raum waffenrechtlich) – mit einem ganz neuen LG in die Schweiz zu fahren, könnte bei der Ausreise dazu führen, dass man den Eigentumsnachweis (deutschen Kaufbeleg) sehen möchte. Waffenrechtlich gehört die Schweiz zum Schengen-Raum (deshalb gilt hier auch der Europäische Feuerwaffenpass) zollrechtlich hingegen gehört die Schweiz nicht zur EU. Hier die Empfehlung, LG und LP in den EFP eintragen lassen (machen unsere Behörden auf Wunsch), dann passiert gar nichts. Ein solcher Eintrag erleichtert das Reisen mit Waffen im Allgemeinen ungemein, besonders am Flughafen bei der Kontrolle durch die Bundespolizei und man muss wissen, in manchen Ländern gibt es eine solche Eintragungspflicht für Druckluftwaffen ohnehin.

Grundsätzlich gilt:

Alle Fragen, die seine Waffen betreffen, muss der Schütze mit seiner zuständigen Behörde besprechen!

(kh/ab)



Bedürfnisantrag Grüne WBK ausfüllen

Auf unserer Website finden Sie den *Bedürfnisantrag Grüne WBK - Stand September 2020*

unter: www.wsv1850.de/waffenrecht/downloadbereich.

Diesen können Sie einfach direkt online Punkt für Punkt ausfüllen. Dadurch ist er immer gut lesbar und vollständig. Anschließend drucken Sie ihn aus, versehen ihn mit den entsprechenden Unterschriften sowie dem Vereins-Stempel und schicken ihn an:

Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.

Fritz-Walter-Weg19, 70372 Stuttgart

WICHTIG: Bitte füllen Sie immer alle Felder aus – dann kann Ihr Antrag zügig bearbeitet werden!

Nachfolgend finden Sie als Muster einen komplett ausgefüllten Antrag mit Erläuterungen.



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
(Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)



Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)

**Bestätigung des Dachverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe**
(§ 14 Abs. 3 und 5 WaffG)

Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte.

Stand: September 2020 2

1. Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: Mustermann Vorname: Max

3 Tel.: (tagsüber) 07123 - 123456 Email **: max@mustermann.de 4

Straße: Musterstraße 1

Plz: 70123 Ort: Stuttgart

5 geb. am 01.02.1966 in Stuttgart

6 **Ich beantrage die Ausstellung einer Bescheinigung für folgende Schusswaffe:**

Art halbaut. Pistole Kal. .22lr 7

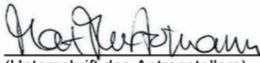
8 Nr. 2.40 Bezeichnung 25m Pistole .22lr

Anlagen:
Die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigelegt

9 WBK 15/1850 Nr., ausgestellt von der Behörde LH Stuttgart
WBK 16/1850 Nr., ausgestellt von der Behörde LH Stuttgart
JS Nr., ausgestellt von der Behörde
..... Nr., ausgestellt von der Behörde
..... Nr., ausgestellt von der Behörde
..... Nr., ausgestellt von der Behörde

10 Innerhalb der letzten 6 Monate habe ich keine /1..... (Anzahl*) Schusswaffe/n erworben.
Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht.

Stuttgart, 22.01.2021
(Ort / Datum)



(Unterschrift des Antragstellers)

11

*) Unzutreffendes streichen>

Erläuterungen zum Ausfüllen der grünen WBK – Seite 1

- 1 Ihr **Ansprechpartner ist der Württ. Schützenverband**, senden Sie Bedürfnisanträge ausschließlich in die Geschäftsstelle des Verbandes nach Stuttgart.
- 2 Aktuell gilt das **Formular mit Stand September 2020**. Verwenden Sie ausschließlich diese Vorlage, sie wurde entsprechend den gesetzlichen Änderungen angepasst.
- 3 Die Angabe Ihrer **Telefonnummer** ermöglicht uns eine schnelle Kontaktaufnahme bei Fragen.
- 4 Bitte geben Sie ihre **aktuelle E-Mail-Adresse** an. Um Ihren Antrag schneller bearbeiten zu können, versenden wir Rechnungen per E-Mail.
- 5 Ihr **Geburtsdatum** benötigen wir für eine eindeutige Identifizierung bei Namensgleichheit sowie der Kontrolle der einzuhaltenden Altersgrenzen.
- 6 Zukünftig verwenden wir bei der Art der Schusswaffe die **Begriffe des Nationalen Waffenregisters (NWR)**: z.B. halbaut. Pistole, Revolver, halbaut. Büchse, halbaut. Flinte
- 7 Geben Sie bei jedem Antrag immer das exakte Kaliber an, eine Bearbeitung des Antrages ist sonst nicht möglich und es kommt zu unnötigen Verzögerungen.
- 8 Um Missverständnisse auszuschließen, verwenden Sie immer die **korrekte Bezeichnung der Disziplin**, die Sie mit der neuen Waffe ausüben möchten (z.B.: DSB SPO: Nr.: 2.40 Bezeichnung: 25m Pistole .22lr oder Liste B/WT: Nr.: WT 4.2 Bezeichnung: Selbstladegewehr GK)
- 9 Für die Prüfung des Bedürfnisses ist es unerlässlich, dass Sie die **vorhandenen Erlaubnisse aufführen** und dem Antrag in **Kopie beilegen**:
 - **Alle WBK** - mit Ausnahme der roten Sammler-WBK, kopieren Sie bei WBK immer Vorder- und Rückseite (alle Spalten)
 - Den **Jagdschein (JS)** - auf JS erworbene Waffen bitte in der Kopie kennzeichnen (nur Kopie der Seite mit Ihren Daten erforderlich)
 - Den Kleinen Waffenschein (nur Kopie der Seite mit Ihrem Namen erforderlich)
 - Erlaubnisse nach Sprengstoffgesetz (nur Kopie der Seite mit Ihrem Namen erforderlich)
 - Waffenschein
- 10 Innerhalb von sechs Monaten können zwei Waffen erworben werden (= Erwerbsstreckungsgebot).
Die Frist läuft immer ab Eintrag der Waffe in die WBK.
- 11 Bitte **unterschreiben Sie Ihren Antrag** eigenhändig!



Antragssteller: Max Mustermann

12

2. Angaben zum Verein (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereins: SV Musterhausen
 Vertreten durch Klara Musterfrau
 Straße: Mustergasse 19
 Plz: 71640 Ort: Ludwigsburg

13

Unser Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V.

14 Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein als Sportschütze betreibt. Ferner bescheinigen wir, dass wir die geeigneten Schießstandanlagen für die beantragte Disziplin in eigenem Besitz haben / ein Mietverhältnis* nachweisen können.

15

16 Ein Auszug aus dem Schießbuch oder ein gleichwertiger Nachweis liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft des Antragstellers liegen bei.

Ludwigsburg, 22.01.2021
 (Ort / Datum)

Klara Musterfrau
 (Stempel & Unterschrift des Vorstandes lt. Vereinsregister)



17

Stand: September 2020

Hinweis zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben von Antragsteller (1) und Verein (2) sind in allen Fällen vollständig auszufüllen.

***) die Angabe der Emailadresse beschleunigt und erleichtert die Bearbeitung.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.2 wird benötigt
 für **jeden** Erwerb einer Waffe und auch für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen, soweit der Erwerb nicht über eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 6 WaffG erfolgen soll.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.3 wird benötigt
 ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder vierten halbautomatischen Langwaffe.

Es sind generell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen, diese Unterlagen verbleiben beim Verband.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenrechtsbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag über die Nutzungsmöglichkeiten einer geeigneten erlaubten Schießstandanlage nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des WaffG wird das Fortbestehen des Bedürfnisses alle fünf Jahre, nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis, durch die zuständige Behörde geprüft. Ein Nachweis über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers ist daher erforderlich.

Verfahren:
 Der Antrag muss immer im Original beim Württ. Schützenverband eingereicht werden. Nach Genehmigung geht der Antrag an den Verein zurück. Für jede Waffe ist ein eigener Antrag nötig.

a) Zur Bestätigung sind berechtigt:
Nach Abschnitt 3
 Kathrin Hochmuth
 Silke Schacht
 Günter Schray
 Hannelore Lange

b) Bestätigungen des Verbandes Pos 3.1 – 3.3 werden mit dem hier abgebildeten Siegel des Württembergischen S rot gestempelt. Diese Bestätigung ist ab Datum/Unterschrift des Landesverbandes maximal sechs Monate gültig.

*) Unzutreffendes streichen



Erläuterungen zum Ausfüllen der grünen WBK – Seite 2

- 12 Damit es nicht zu Verwechslungen kommt, bitte hier den **Antragsteller** einsetzen.
- 13 Die **Angaben zum Verein** bitte ebenfalls vollständig ausfüllen. Achten Sie unbedingt darauf, dass die Person tatsächlich **unterschriftsberechtigt** ist und der eingetragene Name zur Unterschrift gehört!
Unterschreiben Sie als Vorstand nicht Ihren eigenen Antrag.
- 14 Achtung – wenn Ihr Antrag beim Verband eingeht, wird die geforderte **Mitgliedschaft** von **mind. 12 Monaten** geprüft. Dabei zählt das **in MitCom hinterlegte Eintrittsdatum**.
Beim geforderten Schießnachweis kann der Vorstand nur bestätigen, was im eigenen Verein absolviert wurde.
- 15 Die Disziplin **WT 4.1 KK Mehrlader (Liste B)** wird auf eine Klappscheibenanlage geschossen. Bei der Beantragung einer Waffe für diese Disziplin, ist **der Nachweis der vorhandenen Anlage** im Verein oder ein entsprechendes „Mietverhältnis“ nachzuweisen.
- 16 Wir bitten die Vorstände, den **Schießnachweis vor der Weitergabe zum Verband zu prüfen**. Uns erreichen unzählige Anträge, bei denen der Schießnachweis fehlt oder nicht ausreichend ist. Dies führt zu unnötigen Verzögerungen bei der Bearbeitung.
- 17 Jeder einzelne Antrag muss **vom Vorstand unterschrieben** werden und ist mit dem **Vereinsstempel** zu versehen.

Schießnachweise:

Für die 1. und 2. halbaut. Kurzwaffe und die 1. bis 3. halbaut. Langwaffe ist ein Trainingsnachweis über mind. 12 Monate ausreichend. Achten Sie darauf, dass sich die Termine über den gesamten Zeitraum verteilen und nur angerechnet werden, wenn ausschließlich mit erlaubnispflichtigen Waffen geschossen wurde.

Ab der 3. halbaut. Kurzwaffe und der 4. halbaut. Langwaffe ist ein Wettkampfnachweis, jeweils in der beantragten Waffenart (Kurzwaffe beantragt = WK Nachweis mit erlaubnispflichtiger Kurzwaffe) gefordert.

Wird eine halbaut. Kurzwaffe in einem Kaliber beantragt, das der Schütze bereits besitzt, dann geht dies nur als Ersatzwaffe für Wettkämpfe, das bedeutet zusätzlich immer auch ein WK Nachweis im beantragten Kaliber.

Checkliste: Antrag Grüne WBK

- Ist der Antrag vollständig ausgefüllt mit Unterschriften und Stempel?
(bitte nicht zusammenheften, Rückumschlag nicht erforderlich)
- Sind die Kopien der Erlaubnisse komplett?
- Liegt der Nachweis für Schießtraining (mind. 12 Monate) bei?
- Sind die Wettkampfnachweise (sofern erforderlich) beigelegt?

Alles vollständig? Prima!

Dann senden Sie den Antrag bitte an:

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

